

SYSTEMISCHES NETZWERK BERLIN

Vereinsatzung

§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

- (1) ¹Der Verein führt den Namen „Systemisches Netzwerk Berlin“, kurz „SNB“. ²Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist es
 - a) eine Berliner Community von Systemiker:innen zu bilden und zu stärken, d.h. die Kooperation und den fachlichen Austausch unter Systemiker:innen in Berlin in allen Anwendungsfeldern der Systemiker (wie Therapie, Beratung, Coaching, Supervision, Organisationsentwicklung usw.) insbesondere durch persönliche Beziehungen zu fördern,
 - b) systemische Angebote (Beratung, Therapie, Coaching, Supervision usw.) für jede:n zugänglich zu machen, dazu zählt insbesondere i) die Diskussion und Erarbeitung von Konzepten, die die Diversität unserer Gesellschaft (z.B. Inklusion, LGBTQ, Feminismus, BIPOC, Migration, Diskriminierung) in den Fokus nehmen und ii) die Diskussion und Erarbeitung von Konzepten, die systemische Angebote für Menschen mit jedem Budget zugänglich machen und Spenden und Bildungspatenschaften für die Umsetzung dieser Konzepte zu sammeln und einzuwerben,
 - c) den fachlichen und wissenschaftlichen Austausch der Systemiker:innen zu fördern, insbesondere auch mit den angrenzenden Wissenschaften und der Kunst und unter Würdigung der heterogenen, interdisziplinären Wurzeln der Systemik (z.B. in Form von Kongressen, Arbeitsgruppen u.ä.),
 - d) über die Systemik im allgemeinen und das Hilfesystem, insbesondere in Berlin, und den Ort der Systemik im Hilfesystem, sowie die Anwendungsmöglichkeiten der Systemik, auch in Bereichen, in denen Sie aktuell noch nicht sehr präsent ist (z.B. Bildung und Erziehung), aufzuklären.
- (3) Auf die in (2) genannten Weisen möchte der Verein (orientiert an § 52 Abs. 2 AO)
 - a) der Benachteiligung von Menschen, insbesondere aufgrund ihrer finanziellen Lage, ihrer soziale und ethnische Herkunft oder sexuellen Orientierung oder Identität entgegenwirken,

- b) die Gleichberechtigung der Geschlechter und geschlechtlichen Identitäten fördern,
- c) Wissenschaft, Forschung, Kunst und Kultur im Bezug auf die Systemik, ihrer Wurzeln und ihre Anwendungsbereiche fördern,
- d) die Anwendung systemischer Erkenntnisse und Methoden in Bildung und Erziehung unterstützen und
- e) bürgerschaftliches Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke fördern

(4) ¹Der Verein ist selbstlos tätig. ²Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. ³Der Verein bietet selbst keine systemische Leistungen an, noch können Mitglieder über den Verein systemische Leistungen anbieten. ⁴Die über den Verein gesammelten Spenden und Bildungspatenschaften zur Subvention systemischer Angebote werden über ein Kooperationsabkommen mit einem wirtschaftlich tätigen Unternehmen abgerufen, dass systemische Leistungen so für Klient:innen vergünstigt anbieten kann und das durch den Verein beraten und kontrolliert wird.

(5) ¹Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen (Leistungen ohne Gegenleistung) aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

(1) ¹Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die an der Systemik interessiert ist. ²Natürliche Personen können assoziierte Mitglieder, ordentliche Mitglieder oder qualifizierte Mitglieder werden. Juristische Personen können institutionelle Mitglieder und assoziierte institutionelle Mitglieder werden. ³Wenn eine natürliche oder juristische Person als eines der zuvor genannten Mitglieder freiwillig einen erhöhten Beitrag zahlt, wird sie dadurch zum Fördermitglied.

(2) ¹Die Aufnahme in den Verein ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. ²Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. ³Eine Ablehnung des Antrags muss er gegenüber der antragstellenden Person nicht begründen.

(3) ¹Für die qualifizierte Mitgliedschaft legt der Vorstand Qualitätsstandards fest, die sich an den Standards der Dachverbände (SG/DGSF) orientieren. ²Der Vorstand entscheidet über die Eignung zur qualifizierten Mitgliedschaft.

§ 4 Verleihe Mitgliedschaften

(1) ¹Die Mitgliedschaft im Beirat und die Ehrenmitgliedschaft können durch den Vorstand oder die Mitgliederversammlung verliehen werden. ²Sie sind Ausdruck der Wertschätzung der langjährigen Erfahrung und einer ausgewiesener Kompetenz.

³Personen, die eine dieser beiden Sonderformen der Mitgliedschaft erhalten, können wählen, ob ihre Rechte denen des assoziierten, ordentlichen oder qualifizierten Mitglieds entsprechen. ⁴Eine Prüfung der Qualifikation für die Rechte der qualifizierte Mitgliedschaft entfällt für Mitglieder im Beirat und für Ehrenmitglieder, sofern aufgrund öffentlicher Quellen sicher davon ausgegangen werden kann, dass sie vorliegen.

(2) ¹Mitglieder im Beirat beraten den Vorstand aufgrund ihrer Erfahrung in systemischer Praxis, systemischer Lehre oder im Management oder anderen wichtigen Bereichen. ²Die Mitglieder im Beirat sind frei, in welchem Umfang und für welchen Zeitraum diese Beratung geschieht. ³Eine aktive Beiratstätigkeit kann ruhen.

(3) ¹Mit einer Ehrenmitgliedschaft werden Personen, die sich um den Verein, dessen Zwecke oder die Systemik in Berlin, bundesweit oder international besonders verdient gemacht haben, ausgezeichnet. ²Besonderes Engagement im Beirat kann ein Grund für eine Ehrenmitgliedschaft sein. ³Die Ehrenmitgliedschaft kann auch posthum verliehen werden.

(4) Die Mitgliedschaft im Beirat und die Ehrenmitgliedschaft werden — sofern nicht posthum verliehen — erst durch die Annahme durch die geehrte Person wirksam.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Austritt, Ausschluss oder durch Tod.

(2) ¹Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. ²Der Austritt kann nur mit einer Frist von einem Monat zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.

(3) ¹Ein Mitglied kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es

(a) schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise schädigt oder

(b) mehr als drei Monate mit der Zahlung seiner Aufnahmegebühr oder seiner Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Androhung des Ausschlusses die Rückstände nicht eingezahlt hat. ²Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, Stellung zu nehmen.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

(1) ¹Jedes Mitglied hat das Recht, die Einrichtungen des Vereins zu nutzen und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. ²Jedes ordentliche, jedes qualifizierte und jedes institutionelle Mitglied hat Anwesenheits-, Rede-, Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. Jedes assoziierte und jedes assoziierte institutionelle Mitglied hat Anwesenheits- und Rederecht in der Mitgliederversammlung.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern, insbesondere regelmäßig seine Mitgliedsbeiträge zu leisten und, soweit es in seinen Kräften steht, das Vereinsleben durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

(3) Der Vorstand kann eine qualifizierte Abstimmung festlegen. Bei dieser Abstimmung sind nur diejenigen Mitglieder stimmberechtigt, die die Qualitätsstandards (gemäß §3) erfüllen.

§ 7 Aufnahmegebühr und Mitgliedsbeiträge

(1) Jedes Mitglied hat die im Voraus fällige Aufnahmegebühr, den Mitgliedsbeitrag und ggf. eine Verwaltungsgebühr für besondere administrative Aufgaben zu entrichten.

(2) Die Höhe der Beiträge und Gebühren wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

(3) Ehrenmitglieder und Mitglieder im Beirat sind grundsätzlich von der Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeiträgen befreit.

(4) Die Mitgliederversammlung kann eine Mindesthöhe des Förderbeitrags beschließen.

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 9 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus mindestens einem und bis zu sieben Mitgliedern. Die Vorstandsmitglieder führen die Bezeichnung „SNB Vorstand“, sie sind alle gleichberechtigt. Ein Vorsitz wird nicht gewählt. Ein Vorstand wird als „Finanzvorstand“ (oder „Geschäftsführer:in“) gewählt, er trägt als Erster unter Gleichen besondere Verantwortung für die Geschäfte des Vereins.

(2) Die Mitglieder des Vorstands vertreten den Verein nach außen jeweils alleine.

(3) Den Mitgliedern des Vorstands kann eine Vergütung gezahlt werden. Über die Höhe der Vergütung entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 10 Aufgaben des Vorstands

¹Dem Vorstand des Vereins obliegen die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. ²Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

(a) die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen, einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung,

(b) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,

(c) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichts,

(d) die Aufnahme neuer Mitglieder.

§ 11 Bestellung des Vorstands

(1) ¹Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren einzeln gewählt. ²Mitglieder des Vorstands müssen wahlberechtigte Mitglieder des Vereins sein. ³Mit dem Ende der Mitgliedschaft im Verein endet auch die Mitgliedschaft im Vorstand. ⁴Die Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung ist

zulässig. ⁵Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl einer Nachfolge im Amt.

(2) Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so wird die Nachfolge in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gewählt.

§ 12 Beratung und Beschlussfassung des Vorstands

(1) ¹Der Vorstand tritt nach Bedarf, mindestens quartalsweise zusammen. ²Die Sitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. ³Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche. ⁴Der Vorstand, sofern er aus drei oder mehr Mitgliedern besteht, ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind. Ist der Vorstand kleiner als drei Personen müssen alle Mitglieder anwesend sein. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

(2) Die Beschlüsse des Vorstands sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von der Person, die das Protokoll erstellt hat, und einem weiteren in der Sitzung anwesenden Mitglied des Vorstands zu unterzeichnen, insofern der Vorstand aus mehr als einem Mitglied besteht, und binnen zwei Wochen allen Mitgliedern des Vorstands zugänglich zu machen und anschließend intern allen weiteren Mitgliedern des Vereins.

(3) Die Mitglieder des Vorstands sind von den Beschränkungen des §181 BGB befreit.

(4) Digitale und hybride Sitzungen des Vorstands (z.B. via Videokonferenz) sind zulässig.

§ 13 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:

- (a) Änderungen der Satzung,
- (b) die Festsetzung der Aufnahmegebühr, der Mitgliedsbeiträge und von Verwaltungsgebühren
- (c) die Ernennung von Mitgliedern im Beirat, die Ernennung von Ehrenmitgliedern, sowie dem Ausschluss von Mitgliedern aus dem Verein,
- (d) die Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
- (e) die Entgegennahme des Jahresberichts und die Entlastung des Vorstands,
- (f) die Auflösung des Vereins.

§ 14 Einberufung der Mitgliederversammlung

(1) ¹Mindestens einmal im Jahr ist vom Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. ²Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen und unter Angabe der Tagesordnung.

(2) ¹Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. ²Jedes Vereinsmitglied kann eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. ³Über diese Anträge zur Aufnahme in die Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder.

(3) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn mindestens ein Zehntel der

Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung wird von einem Mitglied des Vorstands geleitet.

(2) ¹Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel aller Vereinsmitglieder anwesend ist. ²Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. ³Diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. ⁴Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) ¹Die Mitgliederversammlung beschließt in offener oder geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. ²Bei Stimmengleichstand wird eine Stichwahl durchgeführt. ³Beschlüsse über eine Änderung der Satzung bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel, der Beschluss über die Änderung des Zwecks oder die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von neun Zehnteln der anwesenden Mitglieder.

(4) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen, das von der protokollführenden Person und versammlungsleitenden Person zu unterschreiben ist.

(5) ¹Eine digitale oder hybride Mitgliederversammlung (z.B. via Videokonferenz) ist zulässig. ²Die Möglichkeit zur geheimen Wahl kann dann für nicht physisch anwesende Mitglieder aus technischen Gründen entfallen.

§ 16 Auflösung des Vereins, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

(1) Im Falle der Auflösung des Vereins sind alle Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigt mit der Liquidation betraut, falls die Mitgliederversammlung keine anderen Personen beruft.

(2) ¹Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur Verwendung für die Förderung einer oder mehrerer der in § 2 genannten Zwecke zu. ²Festgelegt wird diese juristische Person durch die Mitgliederversammlung.

(3) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn dem Verein die Rechtsfähigkeit entzogen wurde.

Berlin am
Sonntag, 26. März 2023

Die Gründungsmitglieder